

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollz. Rath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesekg. Rath einen besondern bestimmten Beschluss begehrn.
  3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusezen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
  4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.
  5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.
  6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizei in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagnahmen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.
  7. Die alten Zoll- und Mautgebühren, die mit dem neuen Zollsysteem im Widerspruche sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser. Von Jac. Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur. 8. Zürich b. Orell, Füssli u. Comp. 1801. S. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zweyten Heft des Nähnischen Magazins für die Heilkunde und medizinische Polizei besonders abgedruckte) neue Anzeige, giebt von dem Fortgange der nun seit drei Jahren bestehenden portefischen Anstalt des Verfassers zu Verfertigung ver-

schiedener Arten künstlicher Mineralwasser Nachricht, und ist, gleich ein paar früheren kleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über diesen Gegenstand dem Publikum mitzutheilen.

Das hauptsächlichste der Verrichtungen des Bf. besteht darin, daß er im Stande ist: 1) reinem Quellwasser die größtmögliche Menge von Brunnengeist, als den wichtigsten und wesentlichsten Bestandtheil, der zu diäterischen und medicinchem Gebrauch dienlichen Mineralwasser, beizubringen, und in dieser Absicht, jeden bekannten Brunnen, so wie er aus der Quelle fließt, noch zu übertreffen; 2) Den Gehalt eines jeden nach seinem Gehalt bekannten und verlangten Gesundbrunnens aus genaueste nachzuahmen, mit Beglaßung solcher Bestandtheile, welche eher nachtheilig als heilsam seyn können. Zum Exempel Gips und Kalkerde; 3) Mineralwasser zu verfertigen und zusammenzuziehen, wie solche irgend ein Arzt, nach der individuellen Lage eines Kranken oder sonst dienlich erachten möchte; 4) Die sogenannten Bitterwasser von Sedlitz, Seydschütz u. a. so zu bereiten, daß sie, nebst ihrem wahren Gehalt an Mittelsalzen, auch mit Brunnengeist gesättigt sind, und das durch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benannte Artikel jederzeit frisch, unverfälscht, in reizlichen Gefäßen und mit möglichster Sorgfalt zu bereiten und zu versenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsdann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: „Es taugt nichts, weil es getünstelt ist,“ oder: „Es kann unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von selbst liefert.“ — Am Ende folgen einige Regeln, die bey Versendung, Aufbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Bf. Mineralwasser findet. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind bey ihm in Zhl. à 2 1/2 fl.; nachfolgende: Säuerling-, Selters- und Fasschinger-Wasser mit Stahl à 30 fr.; Pyrmont- und Seidschütz- oder Sedlizer-Bitterwasser à 40 fr; unter Bedingung, die Gefäße mit möglichster Beförderung zurückzusenden.

Shed au e Bur es Lied ufe Friede  
g'mach t. 8. Luzern, b. Meyer und  
Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Bf. (des B. Pfz. Hässiger zu Hochdorf) Volksliedern bereits hinlänglich: so daß es ganz überflüdig wäre, von diesem seinem neuen Produkt Proben zu geben.